

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



zesbestimmungen anzuwenden.

- Als Ehepaar schulden sich Mann und Frau gegenseitig Beistand und Unterstützung; solange die eheliche Gemeinschaft besteht, sind grundsätzlich alle Mittel zum Unterhalt einzusetzen, ungeachtet, ob ein Ehepartner mehr oder weniger Aufwand bedarf.

- In erster Linie sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auszuschöpfen; dazu gehören neben den Renten der AHV/IV und einer allfälligen Pensionskasse vor allem auch die Leistungen der Krankenversicherung, die 1996 im Rahmen des neuen Krankenversicherungsgesetzes ausgedehnt werden, sowie die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, worüber auf Seite 42 der «Zeitlupe» Nr. 6/95 eingehend orientiert wurde.

- Neben den erwähnten Versicherungsleistungen sind die übrigen eigenen Mittel des Ehepaares, vorab die Leistungen allfälliger privater Versicherungen und das Vermögen als Teil der 3. Säule der Vorsorge, einzusetzen.

- Schliesslich kann der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden, bevor das Vermögen aufgebraucht ist, denn bei der EL-Berechnung werden Vermögensteile, die den generellen Freibetrag von 25 000 Franken für Alleinstehende bzw. 40 000 Franken für Ehepaare übersteigen, nur teilweise angerechnet.

- Erst wenn die Mittel aus all diesen Quellen nicht genügen, stellt sich die Frage allfälliger Beiträge privater Sozialwerke oder der Sozialhilfe.

Ich hoffe, damit Ihre Fragen anhand der wichtigsten Rechtsgrundlagen grundsätzlich beantwortet zu haben. Gleichzeitig muss ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass daraus keine in jedem Fall verbindlichen Schlüsse abgeleitet werden können. Vielmehr sind aufgrund unserer Gesetzgebung die Verhältnisse im Einzelfall von entscheidender Bedeutung. Dies scheint mir auch gut so, denn die Vielzahl der Lebensumstände lässt letztlich keine Einheitslösungen zu, wenn es um die konkrete Sicherung der Existenzgrundlagen geht.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Pflichtteil

*Gegen einen unserer Söhne bestehen Verlustscheine. Wir verspüren wenig Lust, dass unsere Hinterlassenschaft dereinst zur Tilgung dieser Schulden verwendet wird. Lieber möchten wir gemeinnützige Werke bedenken. Wir möchten unseren Sohn auf den Pflichtteil setzen. Nach Artikel 480 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einem Nachkommen, gegen den Verlustscheine bestehen, die Hälfte seines Pflichtteiles entzogen werden, wenn sie seinen Kindern zugewendet wird. Gilt dies auch, wenn der Nachkomme keine Kinder hat? Oder bestehen andere Möglichkeiten, den Pflichtteil zu vermindern?*

Wie Sie richtig bemerken, kann einem zahlungsunfähigen Nachkommen die Hälfte seines Pflichtteiles entzogen werden, wenn der Erblasser diese entzogene Hälfte des Pflichtteiles den Kindern des zahlungsunfähigen Nachkommens zuwendet. Die Zuwendung kann nicht nur an die vorhandenen, sondern auch an die später geborenen Kinder erfolgen. Wenn aber im Zeitpunkt des Erbanfalls keine Kinder des zahlungsunfähigen Nachkommens vorhanden sind, so ist der Entzug der Hälfte des Pflichtteiles unzulässig.

Eine andere Möglichkeit zur Herabsetzung des Pflichtteilsanspruchs des zahlungsunfähigen Nachkommens gibt es nicht, wenn man von den allgemeinen Enterbungsgründen absieht.

### Nutzniessungs- und Wohnrecht

*Meine Gefährtin hat das Nutzungs- und Wohnrecht im Hause Ihres Sohnes. Beim Tode des Vaters hat er mit einem Kauf-*

*und Schenkungsvertrag das Haus grundbuchamtlich sich überschreiben lassen. Er bezahlt auch die Hypothekar- und Unterhaltskosten. Sie möchte nun, nachdem sie fünf Jahre darin gewohnt hat, das Haus ihrem Sohn und der Familie zum Bewohnen freigeben. Hat sie beim Überlassen des Hauses für das Einstellen des Mobiliars rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung (Kosten pro Jahr etwa Fr. 1200.-)? Verliert sie beim Freigeben des Hauses das Wohn- und Nutzungsrecht? Wie sieht es aus, wenn Sie eine neue Wohnung mieten muss?*

Massgebend ist in erster Linie der Inhalt der vertraglichen Abrede, mit welcher Ihrer Lebensgefährtin das Nutzniessungs- bzw. Wohnrecht eingeräumt wurde. Sollte im Vertrag für den Fall der Aufgabe des Nutzniessungs- bzw. Wohnrechts nichts vereinbart sein, so wäre entscheidend, ob eine Nutzniessung oder ob ein Wohnrecht vorliegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Nutzniessung und Wohnrecht und knüpft an diesen beiden Rechtsinstituten verschiedene Rechtsfolgen an. Diese will ich Ihnen zusammenfassend nachfolgend darlegen:

Das **Wohnrecht** ist mangels anderer Abrede unübertragbar und unvererblich. Dies bedeutet nicht nur, dass der Wohnberechtigte das Wohnrecht nicht an eine Drittperson – gegen oder ohne Entgelt – übertragen kann, sondern auch, dass der Wohnberechtigte bei Aufgabe des Wohnrechtes keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Eigentümer hat.

Anders ist es bei der **Nutzniessung**. Diese kann – ausser wenn es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, was bei Nutzniessung an einer Liegenschaft nicht der Fall ist – zur Ausübung auf

#### Geheimtip: Gelée royale pur (hier günstiger)

**Gönnen Sie Sich dieses Bienenprodukt als wohltuende Unterstützung für Ihren Körper!**

- unverdünnt und naturbelassen -

**Sie können damit auf natürliche Art Ihre Abwehr stärken und Ihr Allgemeinbefinden verbessern.**

Möglicherweise mehr als mit Medizin.

**Wenn Sie also mit wertvoller Nahrung etwas für Sich tun wollen, dann ist Gelée royale pur genau richtig ... eine "Botschaft" der Natur!**

Versuchen Sie es!

SCIAPI® M. Jost

Bienen- und Naturprodukte

Weberstr. 15 3007 Bern (031) 371 74 20



Jawohl, senden Sie mir (Anz.!) \_\_\_ Töpfchen (60 Gramm) reine Gelée royale à Fr. 60.-- + Porto; mit Kurzbescrieb.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Strasse / Nr. \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ (ZL)



einen anderen übertragen werden. Der Nutzniesser kann somit beispielsweise die Liegenschaft vermieten und der Mietzins steht ihm zu.

Der Umstand, dass der Sohn die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen bezahlt, deutet darauf hin, dass im Falle Ihrer Lebensgefährtin ein Wohnrecht, und zwar nicht ein ausschliessliches, sondern ein Mitbenutzungsrecht, vorliegt. Bei der Nutzniessung hat nämlich der Nutzniesser die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen sowie die Steuern zu bezahlen, beim ausschliesslichen Wohnrecht hat der Wohnberechtigte die Unterhaltskosten zu tragen.

Nach Gesetz gibt es, sowohl bei der Nutzniessung als auch beim Wohnrecht, keine Möglichkeit, um den Liegenschaftseigentümer zu verpflichten, bei Aufgabe des Nutzniessungs- bzw. Wohnrechtes die Kosten für die Unterstellung des Mobiliars zu tragen. Bei einer Nutzniessung könnte aber Ihre Lebensgefährtin die Liegenschaft vermieten und aus dem Entgelt die Lagerkosten

decken. Bei einem Wohnrecht, sei es ein ausschliessliches, sei es ein Mitbenutzungsrecht, hätte Ihre Lebensgefährtin keinerlei Entschädigungsanspruch. Möglich wäre aber, mit dem Sohn als Liegenschaftseigentümer, wenn dieser einverstanden ist, eine Vereinbarung zu treffen, wonach er zum Beispiel für die Aufgabe des Wohnrechtes eine Entschädigung leistet oder die Lagerkosten bezahlt. Dazu verpflichtet ist der Sohn aber nicht.

### Erbverzicht zugunsten überlebendem Ehegatten?

*In den Ausführungen «Errungenschaft» in der «Zeitlupe» 6/95 (Seiten 43/44) schreiben Sie: «Möglich wäre hingegen der Abschluss eines Erbvertrages zwischen Ihnen und den Kindern, z.B. in dem Sinne, dass die Kinder des Erstversterbenden dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an ihrem Erbanteil gewähren.» Wir haben ebenfalls einen Erbvertrag mit unseren vier Kindern auf*

*dem Notariat abgeschlossen, worin die Kinder auf ihr gesetzliches Erbrecht zugunsten des überlebenden Elternteils verzichten. Es ist darin nichts erwähnt von Pflichtteil oder Nutzniessung. Ist unsere Annahme richtig, dass dieser Erbvertrag nicht angefochten werden kann, also beim Ableben eines Elternteils das gesamte Vermögen dem überlebenden Elternteil zufällt? Wird in diesem Fall auch steuerlich nichts passieren, da ja in unserem Kanton Ehepartner von der Erbschaftssteuer befreit sind?*

Die Zusammenfassung der Leserzuschrift im Artikel «Errungenschaft» ist etwas verkürzt ausgefallen, was offenbar bei Ihnen zu einer gewissen Unsicherheit geführt hat, was ich bedaure. Die dortigen Leser waren nämlich in zweiter Ehe miteinander verheiratet und hatten je Kinder aus erster Ehe. Die Antwort auf die Anfrage bezog sich deshalb vor allem auf diese Situation mit «nichtgemeinsamen» Kindern, die mit den Eltern keinen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen hatten.

In Ihrem Falle liegt die Problematik der «nichtgemeinsamen» Kinder nicht vor. Der Erbverzicht Ihrer gemeinsamen Kinder zugunsten des überlebenden Ehegatten ist durchaus rechtmässig und gültig. Dieser Erbverzichtsvertrag ist somit nicht anfechtbar, und der überlebende Ehegatte wird das gesamte Vermögen erhalten. Im übrigen ist auch der Erbverzicht durch «nichtgemeinsame» Kinder zulässig und gültig.

Auch in steuerlicher Hinsicht ist der Erbvertrag zu beachten, und der überlebende Ehegatte wird nicht mit Erbschaftssteuern belastet sein, da Sie in einem Kanton wohnen, in welchem der Erbanfall an den überlebenden Ehegatten erbschaftssteuerfrei ist. Aus lauter Vorsicht will ich zwei Vorbehalte machen, nämlich: eine allfällige Änderung des Erbschaftssteuergesetzes Ihres derzeitigen Wohnsitzkantons und Ihr allfälliger Wegzug in einen Kanton, der die Befreiung von der Erbschaftsteuerpflicht des überlebenden Ehegatten nicht kennt.

Dr. iur. Marco Biaggi

Wir bauen an schönster Lage in

## Vitznau

### 1½-, 2½-, 3½-Zimmer-Wohnungen

für aktive, selbständig bleiben wollende Senioren

Wer sich an diesem schönen Ort im Herzen des Schweizerlandes am Vierwaldstättersee und am Fusse der Rigi in voller Selbständigkeit, aber doch in Sicherheit niederlassen möchte, mietet eine dieser Wohnungen. Es handelt sich um eine aus fünf separaten Häusern mit Gemeinschaftsräumen bestehende moderne Siedlung für Rentner mit allen für sie notwendigen Einrichtungen.

**Verpflegung:** Im eigenen Restaurant oder der Cafeteria  
Kein Essenszwang  
**Pflege:** In der eigenen Wohnung durch die Spitexorganisation  
Pikettendienst rund um die Uhr  
**Notfälle:**

Auskunft erteilt: Senioren- und Rentnergenossenschaft  
Postfach 823, 3072 Ostermundigen-Rüti  
Tel. 031/931 02 11  
oder  
Herr Leo Krauer, VR-Mitglied  
Wydlerweg 27, 8047 Zürich, Tel. 01/491 60 07

## Es gibt sie noch,

die konventionellen

## Herren- Nachthemden und -Pyjamas

aus Stoff, Jersey und Barchent, sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik zu günstigen Preisen!

**Jakob Müller, Wäschefabrik AG**

**CH-9202 Gossau SG**

Tel. 071/85 28 45

### Bestelltalon:

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

Plz/Ort: \_\_\_\_\_